

Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung
Münster



Veröffentlicht am: 08.01.2024 von Dezernat 52
Aktenzeichen: 500-9978689/0003.B

Anlagenbetreiber:

Energenta Ersatzbrennstoffe GmbH
Weinerpark 19
48607 Ochtrup

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein
Behandlung und Zwischenlagerung nicht gefährlicher Abfälle

Standort:

Weinerpark 19, 48607 Ochtrup
Datum der Überwachung: 29.11.2023 Dauer der Überwachung: 1 Stunde 45 Min.

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster, Dezernat 52

Umfang der Überwachung:

Abfallwirtschaft, Immissionsschutz

Grundlagen der Überwachung:

KrWG, BImSchG

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:	nein
Geringfügige Mängel ¹ :	ja
Erhebliche Mängel ² :	nein
Schwerwiegende Mängel ³ :	nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Abgleich Anforderungen TA-Luft / ABA-VwV, Firma hat die Mangelbeseitigung umgehend eingeleitet.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mangelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.



³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.